

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dirk Nockemann und Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 02.08.2023

## und Antwort des Senats

### - Drucksache 22/12608 -

**Betr.: 3000 Euro fürs Wohnen einer einzigen Familie - Explosion bei den Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen in Hamburg**

#### Einleitung für die Fragen:

*Der Senat hat beschlossen, die Gebühren für die öffentliche Unterbringung in Wohnunterkünften in Hamburg am 1. September 2023 von aktuell 544 Euro pro Person auf 733 Euro pro Person zu erhöhen. Das ist eine Preissteigerung um 34,7 Prozent. Nur für das Wohnen einer vierköpfigen Familie bezahlt der Steuerzahler in Hamburg somit jeden Monat 2 932 Euro. Teilweise in Containern und in Mehrbettzimmern. Betrachtet man die Angemessenheitsgrenzen für Mietkosten könnte die Sozialbehörde mit den Kosten für die Unterbringung einer einzigen vierköpfigen Flüchtlingsfamilie nun 14 (vierzehn) gewöhnlichen Leistungsempfängern das Wohnen finanzieren. Den Gebührensatz für die Öffentliche Unterbringung ermittelt Fördern & Wohnen bekanntermaßen aus den Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der Personen in öffentlicher Unterbringung.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Für die Unterbringung in Wohnunterkünften werden Gebühren nach der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (zuletzt geändert am 13. Juli 2023) erhoben. Öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung ist kein Wohnen im baurechtlichen Sinne.

Bei der Gebührenkalkulation sind gemäß Landeshaushaltsordnung die Gesamtkosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen, die für die Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung, in diesem Fall der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, anfallen. Aufgrund von Unterschieden in der Höhe der ansatzfähigen Kosten fallen die Gebühren jährlich unterschiedlich hoch aus. In den letzten fünf Jahren betrug die maximale Gebühr 592 Euro und die minimale Gebühr 518 Euro je Person.

Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II und SGB XII beziehen, sind von der Gebührenanpassung nicht betroffen. Die Gebühren werden als Kosten der Unterkunft übernommen. Damit sind rund 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnunterkünfte nicht betroffen.

Bei der im Sommer 2022 vorgenommenen Kalkulation für den ab 1. Januar 2023 gültigen Gebührensatz in Höhe von 544 Euro konnten nur die Mitte 2022 bekannten Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

So wurden die zu diesem Zeitpunkt bereits im Aufbau befindlichen Kapazitäten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die als Reaktion auf die hohen Zugänge Schutzsuchender aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern im Laufe des Jahres 2022 geschaffen werden mussten, seinerzeit nur zum Teil berücksichtigt werden. Die zwischenzeitlich erheblich ausgebauten Kapazitäten wurden damit nicht vollständig antizipiert. Ebenso konnte zum damaligen Zeitpunkt die Platzkapazität zur Unterbringung Schutzsuchender aus der Ukraine in den Unterkunfts-kategorien „Interimsstandorte“, einschließlich Hotels, nicht berücksichtigt werden. Drei Monate nach Kriegsbeginn war noch nicht abzusehen, dass der Krieg in der Ukraine auch im Jahr 2023 fort dauern würde und dass zur Unterbringung

von Schutzsuchenden in Hamburg in Interimsstandorten durchschnittlich mehr als 10.000 Plätze weiterhin benötigt werden.

Der in den letzten Monaten insbesondere seit Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine erfolgte erhebliche Kapazitätsausbau sowie die derzeit begonnenen Vorhaben im Rahmen des weiterhin erforderlichen Ausbaus an Unterkünften verursachen deutlich höhere Kosten als die öffentlich-rechtliche Unterbringung im Bestand der bisherigen Wohnunterkünfte. So sind u.a. erhebliche Steigerungen der Baupreise zu berücksichtigen. Hinzu kommen gestiegene Zinskosten, die F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) als Betreiberin der Wohnunterkünfte für Kreditaufnahmen auf dem Kapitalmarkt aufwendet. Schließlich wirken sich Kostensteigerungen bei Energiepreisen und Personalkosten aus. Dazu kommen bei kürzeren Laufzeiten höhere jährliche Abschreibungskosten und es werden für Rückbauverpflichtungen jährlich entsprechend höhere finanzielle Zuführungen benötigt.

Im Vergleich der reinen Unterbringungskosten (ohne Catering und Sicherheitsdienst) gibt es bei den kurzfristig hergestellten und Interimsstandorten und den Mietkosten eines Hotelplatzes kaum Unterschiede. Die Unterbringung in Hotels umfasst vielfach solche mit einfachen Standards und Mehrbettzimmern (Hostelcharakter). Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit muss im Übrigen ein breites Spektrum an überhaupt verfügbaren Kapazitäten in Form von Hotels, umgebauten Gewerbeobjekten, Wohnwagen oder Erweiterungen an bestehenden Standorten genutzt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten – angesichts der aktuell weiterhin hohen Zugangszahlen – erfolgt der Ausbau der Kapazitäten überwiegend auf der Basis des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – werden wirtschaftliche Lösungen verfolgt.

Als öffentliches Unternehmen leistet F&W einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur der Stadt: Hierzu gehören die Unterbringung von Menschen, denen Obdachlosigkeit droht oder die als Schutzsuchende nach Hamburg kommen, sowie der Bau und Kauf von Wohnungen vorrangig für vordringlich Wohnungssuchende. Diesen Investitionen stehen langfristige Vermögenswerte gegenüber, die F&W auch an strategisch wichtigen Standorten für die FHH sichert. Diese Investitionen in Menschen und Gebäude spiegeln sich auch in der Kosten- und Ergebnisentwicklung wider. Die Hochrechnungen zu den Kosten, Erlösen und der Ergebnisentwicklung erfolgen auf Basis der Werte für das zweite Halbjahr und der erforderlichen Ausbaupkapazitäten und sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen hat der Senat mit Drs. 22/11535 hierzu berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Personen befanden sich zum 31.Juni 2023 in Hamburg in öffentlicher Unterbringung?*

Siehe monatliches Lagebild <https://www.hamburg.de/sfa-lagebild/>.

**Frage 2:** *Welche genauen Kosten werden für die Ermittlung des Gebührensatzes herangezogen?*

**Frage 3:** *Welche zusätzlichen Kosten fallen an und werden nicht für die Ermittlung des Gebührensatzes herangezogen?*

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen Kosten der Liegenschaften wie bspw. Miete, Abschreibungen auf das Anlagevermögen, Zinskosten und Rückbauverpflichtungen. Hinzu kommen die Gebäudebetriebskosten für Energie, Wasser und Abwasser, Grundsteuer, Versicherungen, Fremdleistungen für Reinigung, Garten- und Winterdienst, Instandhaltungen und Sach- und Materialkosten. Anfallende Personalkosten werden berücksichtigt, sofern sie sachbezogen sind und der Unterhaltung der Einrichtung dienen. Ebenfalls berücksichtigt wird eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

In der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt sind Fremdkosten für Catering und den Wachdienst, Gebührenauffälle sowie Personalkosten, die nicht für die Unterhaltung der Einrichtungen anfallen.

**Frage 4:** *Wie haben sich die Gebühren für die öffentliche Unterbringung seit 2015 entwickelt? Bitte die genaue Geltungsdauer der jeweiligen Gebühr angeben.*

Gültigkeit	Gebührenhöhe
Auf Grundlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen Vom 05. Dezember 2006	
01.01.2014 – 31.12.2015	<p>Gebührentatbestand 2. Wohnunterkünfte (Wohnungen gemäß Standard „Sozialer Wohnungsbau“ mit verdichteter Belegung und Einrichtungen für Alleinstehende)</p> <p>2.1 Unterbringung in einer Wohnung            2.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 133,50 Euro            2.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 108 Euro</p> <p>2.2 Einzelunterbringung in einem Zimmer von            2.2.1 11 bis 16 m<sup>2</sup> – 195 Euro            2.2.2 17 bis 25 m<sup>2</sup> – 244,50 Euro            2.2.3 26 bis 30 m<sup>2</sup> – 261 Euro</p> <p>Gebührentatbestand 3. Abgeschlossene Wohnungen            3.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 165 Euro            3.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 108 Euro</p> <p>Gebührentatbestand 4. Gemeinschaftsunterkünfte            4.1 Unterbringung anders als in einem Einzelzimmer            4.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 133,50 Euro            4.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 108 Euro            4.2 Unterbringung in einem Einzelzimmer – 195 Euro</p>
01.01.2016 – 31.12.2016	<p>Gebührentatbestand 2. Wohnunterkünfte (Wohnungen gemäß Standard „Sozialer Wohnungsbau“ mit verdichteter Belegung und Einrichtungen für Alleinstehende)</p> <p>2.1 Unterbringung in einer Wohnung            2.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 138 Euro            2.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 111 Euro</p> <p>2.2 Einzelunterbringung in einem Zimmer von            2.2.1 11 bis 16 m<sup>2</sup> – 201 Euro            2.2.2 17 bis 25 m<sup>2</sup> – 252 Euro            2.2.3 26 bis 30 m<sup>2</sup> – 270 Euro</p> <p>Gebührentatbestand 3. Abgeschlossene Wohnungen            3.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 171 Euro            3.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 111 Euro</p> <p>Gebührentatbestand 4. Gemeinschaftsunterkünfte            4.1 Unterbringung anders als in einem Einzelzimmer            4.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 138 Euro            4.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 111 Euro            4.2 Unterbringung in einem Einzelzimmer – 201 Euro</p>
01.01.2017 – 31.12.2017	<p>Gebührentatbestand 2. Wohnunterkünfte (Wohnungen gemäß Standard „Sozialer Wohnungsbau“ mit verdichteter Belegung und Einrichtungen für Alleinstehende)</p> <p>2.1 Unterbringung in einer Wohnung            2.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 141 Euro            2.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 114 Euro</p> <p>2.2 Einzelunterbringung in einem Zimmer von            2.2.1 11 bis 16 m<sup>2</sup> – 204 Euro            2.2.2 17 bis 25 m<sup>2</sup> – 258 Euro            2.2.3 26 bis 30 m<sup>2</sup> – 276 Euro</p> <p>Gebührentatbestand 3. Abgeschlossene Wohnungen            3.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 174 Euro</p>

Gültigkeit	Gebührenhöhe
	3.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 114 Euro  Gebührentatbestand 4. Gemeinschaftsunterkünfte 4.1 Unterbringung anders als in einem Einzelzimmer 4.1.1 je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – 141 Euro 4.1.2 je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt – 114 Euro 4.2 Unterbringung in einem Einzelzimmer – 204 Euro
Auf Grundlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen Vom 05. Dezember 2017	
01.01.2018 – 31.12.2018	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 587 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
01.01.2019 – 31.12.2019	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 590 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
01.01.2020 – 31.12.2020	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 592 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
01.01.2021 – 31.12.2021	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 538 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
01.01.2022 – 31.12.2022	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 518 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
01.01.2023 – 31.08.2023	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 544 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro
Ab 01.09.2023	Gebührentatbestand 2 Wohnunterkünfte 2.1 reguläre Gebühr – 733 Euro 2.2 ermäßigte Gebühr – 210 Euro

**Frage 5:** Welchen Gewinn/Verlust hat Fördern & Wohnen jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 gemacht? Wie viel Nettoertrag wurde jeweils an die Freie und Hansestadt Hamburg abgeliefert?

Jahr	Jahresergebnis
2019	1.452.185,82 Euro
2020	4.229.046,98 Euro
2021	3.436.830,93 Euro
2022	171.485,02 Euro

Quelle: F&W

Die hier ausgewiesenen Ergebnisse resultieren aus der gesamten Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Es erfolgten keine Ablieferungen an die Freie und Hansestadt Hamburg, da die Ergebnisverwendung zugunsten der Geschäftstätigkeit von F&W genutzt wird (u.a. Sanierung von Objekten).

**Frage 6:** Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter von Fördern & Wohnen jeweils jährlich seit 2010 entwickelt?

Jahr	Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.
2010	872
2011	829
2012	808
2013	835
2014	967
2015	1.534
2016	1.635

Jahr	Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.
2017	1.511
2018	1.508
2019	1.582
2020	1.642
2021	1.659
2022	1.830

Quelle: F&W

Die hier ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

**Frage 7:** *Fördern & Wohnen beauftragt viele Zeitarbeitsformen. Wie viele zusätzliche Mitarbeiter sind diesen Personalmieten zuzuordnen?*

**Frage 8:** *Wie viele Mitarbeiter von Fördern & Wohnen und der beauftragten Zeitarbeitsfirmen sind mit sozialen Aufgaben im Kontakt mit den „Kunden“ im Einsatz?*

Bei F&W sind in mehreren Geschäftsbereichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten tätig. 577 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unterkunfts- und Sozialmanagements sowie damit nicht umfasste Zeitarbeitskräfte, deren Anzahl statisch nicht erfasst wird, nehmen zum Stichtag 3. August 2023 die Beratung als Hauptaufgabe ihrer Tätigkeit wahr.

**Frage 9:** *Wie fiel die Gewinn/Verlust-Bilanz von Fördern & Wohnen in 2022 aus?*

**Frage 10:** *Wie lauten die aktuellen Gewinn/Verlust-Prognosen für Fördern & Wohnen im Jahr 2023?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 5.

**Frage 11:** *Wie hoch sind die Gesamtkosten bei Fördern & Wohnen im Jahr 2022?*

Die Kosten beliefen sich auf rd. 479 Mio. Euro.

**Frage 12:** *Wie hoch sind die prognostizierten Gesamtkosten bei Fördern & Wohnen im Jahr 2023?*

**Frage 13:** *Was ist der Grund für die aktuelle Kostensteigerung der Gebühren um mehr als ein Drittel?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 14:** *Was sind dabei die größten sieben Kostenfaktoren? Bitte in absteigender Reihenfolge angeben.*

Mietkosten, Personalkosten, Energiekosten (Energie, Wasser, Abwasser), Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Mietnebenkosten, Materialaufwendungen.

**Frage 15:** *Ist die Kostensteigerung auch auf die Anmietung zahlreicher Hotels zurückzuführen?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 16:** *Welche monatlichen Kosten fallen aktuell für die Anmietung von Hotels an?*

Im Juni 2023 sind rund 6,76 Mio. Euro Kosten für die Anmietung von Hotels angefallen.

**Frage 17:** *Ist die unterjährige drastische Gebührenerhöhung eine Reaktion auf eine drohende Schiefelage von Fördern & Wohnen im aktuellen Geschäftsjahr?*

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 18:** *Wo bewegt sich aus Sicht der FHH der neue Gebührensatz in Höhe von 733 Euro im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten? Liegen dem Senat Kenntnisse über ähnliche Kostensteigerungen in vergleichbaren deutschen Großstädten vor?*

Der zuständigen Fachbehörde liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

**Frage 19:** *Wie viele Bewohner der Öffentlichen Unterbringung in Hamburg sind aktuell Selbstzahler? Bitte in Prozent angeben.*

**Frage 20:** *Wie viel Prozent dieser Selbstzahlenden zahlen einen ermäßigten Satz?*

**Frage 21:** *Wie viele Selbstzahler sind aktuell in Zahlungsverzug?*

**Frage 22:** *Wie viele Selbstzahler waren 2022 in Zahlungsverzug? Wie viele dieser Selbstzahler sind mittlerweile ihrer Zahlungspflicht nachgekommen, wie viele Forderungen wurden seitens der FHH nicht mehr verfolgt?*

Siehe Vorbemerkung, kalkulatorisch geht die zuständige Behörde von rund 10 Prozent Selbstzahlenden aus.

Die Anzahl der Selbstzahlenden mit und ohne Zahlungsverzug und den damit zusammenhängenden Forderungen werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung der Akten mit dem Merkmal „Selbstzahler“, die zudem dezentral für jeden Haushalt bzw. Bewohnenden in den Unterkünften erfasst werden, ist bei rd. 40.000 Bewohnenden der öffentlich-rechtlichen Unterkünfte in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur der Höhe der ermäßigten Gebühr siehe Antwort zu 4.

**Frage 23:** *Welche Anstrengungen unternimmt die FHH, um die Kosten für die Öffentliche Unterbringung nicht weiter massiv steigen zu lassen?*

Siehe Vorbemerkung.